

90498

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2014

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2014**Stato - Provincia Autonoma di Bolzano
PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE
DELLA CORTE COSTITUZIONALE – SENTENZA**

del 10 febbraio 2014, n. 19

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA**Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 5, comma 9, 7, comma 1, 8, 12, commi 1 e 2, e 15, comma 1, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 17 gennaio 2011, n. 1 (Modifiche di leggi provinciali in vari settori e altre disposizioni) – depositata l'11 febbraio 2014****Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol
VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGE-
RICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG -
ERKENTNISS**

vom 10. Februar 2014, Nr. 19

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUT-
SCHER SPRACHE****Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 Abs. 9, des Art. 7 Abs. 1, des Art. 8, des Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 15 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. Jänner 2011, Nr. 1 (Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen) – hinterlegt am 11 Februar 2014**

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Gaetano SILVESTRI, Präsident; Luigi MAZZELLA, Sabino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Sergio MATTARELLA, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO, Giuliano AMATO, Richter,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 Abs. 9, des Art. 7 Abs. 1, des Art. 8, des Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 15 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. Jänner 2011, Nr. 1 (Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen), das vom Präsidenten des Ministerrates mit am 22.-28. März 2011 zugestelltem, am 24. März 2011 in der Kanzlei hinterlegtem und im Rekursregister 2011 unter Nr. 29 eingetragenen Rekurs eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Giuseppe Tesaurò in der öffentlichen Sitzung am 19. November 2013;

Nach Anhören des Staatsadvokaten, Paolo Grasso, für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1.– Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem per Post am 22.-28. März 2011 zugestellten und am 24. März 2011 in der Kanzlei des Verfas-

sungsgerichtshofes hinterlegten Rekurs die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 Abs. 9, des Art. 7 Abs. 1, des Art. 8, des Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 15 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. Jänner 2011, Nr. 1 (Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen) in Bezug auf Art. 25 Abs. 2, Art. 97, Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und s) und Abs. 3 der Verfassung sowie auf Art. 8 und Art. 9 des Autonomiestatutes aufgeworfen.

1.1.– An erster Stelle wird der Art. 5 Abs. 9 angefochten, mit dem im Art. 26 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) der Abs. 12 hinzugefügt wird, laut dem „für das Personal, das die Führungsaufgaben geschäftsführend ausübt, die Umwandlung der Funktionszulage in ein persönliches, auf das Ruhegehalt anrechenbares (...) Lohn-element im doppelten Ausmaß [erfolgt], und zwar ab Übernahme der gegenwärtigen Führungsaufgaben“, weil dies dem Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesdekretes vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (*Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit*), umgewandelt mit Änderungen durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2010, Nr. 122, widerspreche, laut dem für die Jahre 2011, 2012 und 2013 die Gesamtbesoldung eines jeden Bediensteten – auch der Führungskräfte – im öffentlichen Dienst, einschließlich der zusätzlichen Besoldungselemente, die im Jahr 2010 normalerweise zustehende Besoldung nicht überschreiten darf.

Diese Bestimmung verletze den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, weil sie die im Statut verankerte Zuständigkeit laut Art. 8 und 9 des Autonomiestatutes überschreite sowie gegen die staatlichen Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Eindämmung der Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen verstoße.

1.2.– Der Rekurssteller ficht sodann den Art. 7 Abs. 1 des genannten Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen an, mit dem im Art. 1/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 (Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen) der Abs. 3 hinzugefügt wird, laut dem die öffentlichen Körperschaften laut Art. 79 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) bis zur Erreichung des im genannten Landesgesetz vorgeschriebenen Grenzwertes keine Meldung der Fälle, in denen eine verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten der öffentlichen Bediensteten gegeben sein kann, an den Rechnungshof vornehmen müssen.

Durch den Wegfall der Meldepflicht an den Rechnungshof wird eine Befreiung von der verwaltungsrechtlichen Haftung eingeführt, weshalb diese Bestimmung den einschlägigen staatlichen Bestimmungen laut DPR vom 10. Jänner 1957, Nr. 3 (*Einheitstext der Bestimmungen betreffend das Statut der Zivilangestellten des Staates*) widerspreche, das im Art. 20 in Bezug auf die Staatsbediensteten festsetzt, wer diese Meldung vornehmen muss, und im Art. 22 vorsieht, dass die Bediensteten für Dritten ungerechtfertigt zugefügte Schäden stets persönlich haften müssen.

Da die Meldung von Handlungen, die der Staatskasse einen Schaden zuführen, eine wesentliche Voraussetzung für das Eingreifen des Gerichtssystems zur Feststellung verwaltungsrechtlicher Haftungsfälle sowie unentbehrlich sei, sei besagte Bestimmung – in Anbetracht der Tatsache, dass laut Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Jänner 1994, Nr. 20 (*Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Gerichtsbarkeit und Kontrolle des Rechnungshofes*) diejenigen, welche die Meldung *unterlassen oder mit Verspätung vorgenommen* und dadurch die Verjährung des entsprechenden Rechtes auf Schadenersatz verursacht haben, für den den öffentlichen Kassen zugefügten Schaden aufkommen müssen, – rechtswidrig, weil sie sich auf die verwaltungsrechtliche Haftung auswirkt, die zum Sachgebiet „Zivilgesetzgebung“ gehört, für die ausschließlich der Staat zuständig ist (Erkenntnisse Nr. 337/2009, Nr. 184/2007 und Nr. 345/2004). Die Autonome Provinz Bozen kann zwar aufgrund ihrer Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der „Ordnung der öffentlichen Ämter“ Pflichten vorsehen, deren Nichteinhaltung eine verwaltungsrechtliche Haftung mit sich bringt, aber keinesfalls auf die Regelung derselben einwirken oder neue Gründe für die Befreiung von der Haftung einführen (Erkenntnisse Nr. 337/2009 und Nr. 345/2004).

Demnach würde die Aussetzung der Meldepflicht infolge des in der Novelle zum Art. 1/bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 vorgesehenen Kompensationsmechanismus unmittelbar sowohl in die staatlichen Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet der „Zivilgesetzgebung“ und der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ im Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung als auch in die Ordnung des Rechnungshofes eingreifen, weil sie die Grundsätze der Angemessenheit, der guten Führung und der Unparteilichkeit im Sinne des Art. 97 der Verfassung verletze sowie die für das gesamte Staatsgebiet erforderliche Einheitlichkeit gefährde (Erkenntnis Nr. 340/2001).

1.3.– Der Präsident des Ministerrates beanstandet ferner den Art. 8 des genannten Landesgesetzes Nr. 1/2011, weil er – durch die Novellierung des Art. 4/bis des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1977, Nr. 9

(Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen) betreffend „Verwaltungsübertretungen, die keine irreversiblen Schäden bewirken“ und der Vorgabe, dass in den Fällen, in denen die Aufsichtsbehörden „Verwaltungsübertretungen vorfinden, die keine irreversiblen Schäden bewirken“, diese nur nach Durchführung eines Sonderverfahrens zwecks Einhaltung der verletzten Vorschrift die Strafen verhängen können, wobei genannte Fälle sehr ungenau definiert sind, – dem Art. 25 Abs. 2 der Verfassung sowie dem Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 (Änderungen zum Strafsystem) betreffend den Grundsatz, nach dem Verwaltungsstrafen nur aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen verhängt werden können, widerspreche.

1.4.– Nach Ansicht des Rekursstellers verstößt zudem der Art. 12 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 1/2011 gegen den Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung.

Die angefochtene Bestimmung stelle aufgrund ihres Wortlautes („Bei der Ausübung der Befugnisse in Zusammenhang mit den Grundbuchseintragungen haftet der Grundbuchführer bzw. die Grundbuchführerin im Rahmen der Haftung des Grundbuchrichters.“) eine Einschränkung der Vermögenshaftung der Grundbuchführer dar, wofür die unter Z. 1.3 bereits erwähnten und im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 340/2001 angeführten Einwände gelten würden, da sie nämlich dem System der verwaltungsrechtlichen Haftung widerspreche, dessen Regelung unter das Sachgebiet der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ fällt, für das ausschließlich der Staat zuständig ist.

Ferner weise auch der Art. 12 Abs. 2 denselben Mangel auf, da laut diesem die öffentlichen Körperschaften der Provinz dem Personal die Anwaltskosten, die es für die Verteidigung in Verfahren bestritten hat, auch dann vergütet, wenn bei Verfahren vor dem Rechnungshof eine leichte Fahrlässigkeit festgestellt wird und die Kosten kompensiert werden, sowie im Falle einer Verwicklung desselben Personals in die Untersuchungsphase oben genannter Verfahren, sofern von der Anwaltschaft des Landes für angemessen erachtet. Diese Bestimmung widerspreche der Ordnung des Rechnungshofes, und zwar in dem Teil, in dem – im Falle einer festgestellten leichten Fahrlässigkeit – die Nichtanwendung von Bestimmungen betreffend eine Kompensation der Prozesskosten vorgesehen ist. Deshalb überschreite diese Bestimmung die im Statut verankerten Zuständigkeiten, weil die staatliche Zuständigkeit auf dem Sachgebiet der „Zivilgesetzgebung“ und der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung verletzt werde.

1.5.– Laut dem Präsidenten des Ministerrates würde der Art. 15 des genannten Landesgesetzes schließlich dadurch, dass er den Art. 9 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6 betreffend „Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen“ ändert, indem er vorsieht, dass die Landesregierung – unbeschadet der Rechte der Eigentümer – in begründeten Fällen Bestimmungen in Abweichung zu den Sammlungsverboten erlassen kann, wegen fehlender Angabe der als „begründet“ geltenden Fälle, den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung verletzen, der die Beachtung der Grundsätze des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt laut Art. 3, 4 und 9 des DPR vom 8. September 1997, Nr. 357 (*Durchführungsverordnung zur Richtlinie 92/43/EWG betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*) und laut Ministerialdekret vom 17. Oktober 2007 in Anwendung der Richtlinie vom 21. Mai 1992, Nr. 92/43/EWG (Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sowie des Grundsatzes der einheitlichen Anwendung des Dekretes im gesamten Staatsgebiet gewährleistet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes fällt nämlich aufgrund des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung die Regelung in Sachen Umwelt zur Gänze in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates, obschon die Provinz im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Z. 16 des DPR Nr. 670/1972 primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Pflanzen- und Tierschutzparke“ innehat. Demzufolge stehe es ausschließlich dem Staat zu, die Umwelt in ihrer Gesamtheit durch Bestimmungen zu regeln, die *von den Regionen und den Autonomen Provinzen bei der Regelung anderer, in ihre Zuständigkeit fallender Sachgebiete als Grenze zu beachten sind* (Erkenntnis Nr. 380/2007). Laut Art. 8 Abs. 1 des Sonderautonomiestatuts und Art. 117 Abs. 1 der Verfassung müsse daher der Landesgesetzgeber bei der Ausübung seiner Gesetzgebungsbefugnis die von der staatlichen Gesetzgebung festgelegten einheitlichen Mindestschutzstandards sowie die entsprechenden EU-Bestimmungen beachten.

Aufgrund dieser Prämissen seien die überprüften Gesetzesbestimmungen rechtswidrig, weil sie nicht die erforderlichen Verweise auf die einschlägigen staatlichen Bestimmungen laut Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157 (*Bestimmungen betreffend den Schutz der gleichwarmen Tiere und die Jagd*) und DPR Nr. 357/1997 enthalten.

1.6.– Schließlich hat der Rekurssteller die Aussetzung des angefochtenen Landesgesetzes beantragt, weil durch die Durchführung der angefochtenen Bestimmungen ein direkter und nicht wieder gutzumachender Schaden für das öffentliche Interesse oder für die Rechtsordnung der Republik entstehen könne.

2.– Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und beantragt, den Rekurs für offensichtlich unzulässig oder jedenfalls für unbegründet zu erklären.

2.1.– Zuallererst betonen die Anwälte der Provinz, dass der Art. 28 des durch den angefochtenen Art. 5 geänderten Landesgesetzes wie folgt lautet: „Die Direktionszulage, welche aufgrund des Artikels 47 des L.G. Nr. 11/1981, in geltender Fassung, bezogen wird, ist in dem gemäß Artikel 22 Absatz 5 ermittelten Ausmaß in eine ad personam zustehende Zulage umgewandelt.“. Infolgedessen werde durch die Erhöhung des anerkannten Betrags, der als ad personam zustehende Zulage entrichtet wird, das Ausmaß der Direktionszulage reduziert, so dass durch die vom Rekurssteller angefochtene Bestimmung lediglich das Umwandlungsverfahren laut genanntem Art. 28 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 beschleunigt werde, ohne dass das Gesamtausmaß der bezogenen Besoldung geändert und somit der Parameter laut Gesetzesdekret Nr. 78/2010 voll und ganz eingehalten werde.

2.2.– In Bezug auf Art. 7 Abs. 1 des genannten Landesgesetzes Nr. 1/2011 handle es sich um eine Maßnahme finanzieller Art zur Eindämmung der Ausgaben in Anwendung des Art. 79 Abs. 3 des Statutes, wie dem Incipit der Bestimmung zu entnehmen sei.

Die Autonome Provinz Bozen habe ein besonderes System zur Deckung der mit den aus der verwaltungsrechtlichen Haftung der Bediensteten gegenüber Dritten zusammenhängenden Ausgaben zwecks Schadenersatz eingeführt, in dessen Rahmen durch die angefochtene Bestimmung eine Kosteneinschränkung erzielt werden könne, indem die Ausgabe durch die aus der Reduzierung der für die Deckung der Versicherungskosten bestimmten Kapitel herrührenden Einsparung gedeckt wird.

Die Rekursgegnerin erklärt, dass der Erlass von Bestimmungen betreffend die verwaltungsrechtliche Haftung der Bediensteten auf jeden Fall rechtmäßig sei (s. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 340/2001), weil dies eng mit der Durchführung der Verwaltungstätigkeit und demzufolge mit dem Sachgebiet „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ zusammenhänge.

2.3.– Auch in Bezug auf die Frage betreffend den Art. 8 behauptet die Rekursgegnerin deren Unbegründetheit, weil die Feststellung sowohl der „Verwaltungsübertretungen“, die keine irreversiblen Schäden bewirken, als auch des unterschiedlichen Verhaltens der Rechtssubjekte hinsichtlich der verletzen Bestimmung sowie der für die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit erforderlichen Maßnahmen in einem Dekret des Landeshauptmannes ex ante geregelt worden sei, das ausdrücklich die einzuhaltenden Grenzen festsetze.

2.4.– Ferner wendet die Provinz in Bezug auf Art. 12 vorab ein, dass diese Bestimmung keine neue oder andere mögliche verwaltungsrechtliche Haftung einführe, sondern sich darauf beschränke, auf die Grundbuchführerinnen und Grundbuchführer, die Beamten der Provinz sind, die für die Grundbuchsrichterinnen und Grundbuchsrichter, mit denen sie zusammenarbeiten, geltenden Grenzen der Schuldfähigkeit anzuwenden.

Die angefochtene Bestimmung sei infolgedessen Ausdruck der Gesetzgebungsbefugnisse auf dem Sachgebiet „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“, das laut Statut in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen falle.

2.4.1.– In Bezug auf Art. 12 Abs. 2 würde die angefochtene Bestimmung in Ausübung der der Provinz im Sinne des Art. 8 Z. 1) des Statutes anerkannten Befugnisse lediglich die Vergütung der Anwaltskosten auf den Fall ausdehnen, dass die/der Bedienstete nur wegen leichter Fahrlässigkeit verurteilt wurde. Dies würde sich weder auf das Urteil des Richters auswirken noch die Wirkungen des Art. 6 des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16 (Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes) ändern, da weiterhin vorgesehen wird, dass der/dem Bediensteten jedenfalls lediglich die für die eigene Verteidigung bestrittenen Ausgaben vergütet werden.

2.5.– Schließlich weist die Rekursgegnerin in Bezug auf Art. 15 Abs. 1 darauf hin, dass diese Bestimmung Ausdruck der Gesetzgebungsbefugnis der Provinz auf dem Sachgebiet „Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke“ (Art. 8 Z. 16 des Statutes) sowie im Allgemeinen auf dem Sachgebiet „Landschaftsschutz“ (Art. 8 Z. 6 des Statutes) sei.

In seinem Erkenntnis Nr. 378/2007 habe der Verfassungsgerichtshof nämlich darauf hingewiesen, dass die Provinz – in den Fällen, in denen sie ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis innehat – nur die all-

gemeinen Grundsätze der Rechtsordnung und nicht die grundlegenden Prinzipien im jeweiligen Bereich anwenden müsse.

Demzufolge sei dieser Einwand unbegründet, weil die vom Rekurssteller angegebenen Bestimmungen zweifellos keine Grundsätze der Rechtsordnung darstellen. Im Übrigen enthalte dasselbe erwähnte Ministerialdekret vom 17. Oktober 2007 eine ausdrückliche Schutzklausel.

Schließlich bemerkt die Provinz in Bezug auf die Befugnis der Landesregierung, die Ausnahmefälle zu bestimmen, dass dieser keine Blankovollmacht erteilt wurde und sich somit an die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu halten habe.

2.6.– Die Provinz Bozen hat am 29. Oktober 2013 einen Schriftsatz hinterlegt, in dem sie die Erklärung der Erledigung der Hauptsache in Bezug auf die im Art. 15 Abs. 1, im Art. 7 Abs. 1 und im Art. 8 enthaltenen angefochtenen Bestimmungen beantragt. Insbesondere erklärt die Rekursgegnerin, dass durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des Landesgesetzes vom 21. Juni 2011, Nr. 4 (Maßnahmen zur Einschränkung der Lichtverschmutzung und andere Bestimmungen in den Bereichen Nutzung öffentlicher Gewässer, Verwaltungsverfahren und Raumordnung) der Abs. 4 des Art. 9 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen) aufgehoben wurde, der durch Art. 15 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2011 hinzugefügt worden war, laut dem die Landesregierung in begründeten Fällen und unbeschadet der Rechte der Eigentümer Bestimmungen in Abweichung zu den vorstehenden Abs. 2 und 3 desselben Art. 9 des Landesgesetzes Nr. 6/2010 erlassen konnte. Ferner wurde durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes Nr. 4/2011 der Abs. 3 des Art. 1/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 (Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen), hinzugefügt durch Art. 7 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2011, aufgehoben, laut dem die Meldungen laut Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 16/2001 bis zur Erreichung des als Ganzes betrachteten Grenzwertes, der jährlich laut ISTAT-Index aufgewertet wird und der Summe der Einsparungen aller Körperschaften entspricht, die aus dem Wegfall der Versicherungspflicht resultiert, nicht vorzunehmen waren. Schließlich verweist sie darauf, dass durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes Nr. 4/2011 der Art. 8 des Landesgesetzes Nr. 1/2011 aufgehoben wurde, mit dem der Art. 4/bis des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1977, Nr. 9 (Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen) ersetzt worden war.

Weiters betont die Provinz, dass die drei oben genannten Bestimmungen während ihrer jeweiligen Gültigkeitsdauer nicht angewandt worden seien.

In Bezug auf die anderen beiden angefochtenen Bestimmungen bestätigt die Rekursgegnerin die im Einlassungsschriftsatz enthaltenen Schlussfolgerungen.

Zur Rechtsfrage

1.– Der Präsident des Ministerrates bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 Abs. 9, des Art. 7 Abs. 1, des Art. 8, des Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 15 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. Jänner 2011, Nr. 1 (Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen) in Bezug auf Art. 25 Abs. 2, Art. 97, Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und s) und Abs. 3 der Verfassung sowie auf Art. 8 und 9 des Autonomiestatutes.

2.– Zunächst muss berücksichtigt werden, dass die Autonome Provinz Bozen nach der Einreichung des Rekurses durch Art. 11 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 21. Juni 2011, Nr. 4 (Maßnahmen zur Einschränkung der Lichtverschmutzung und andere Bestimmungen in den Bereichen Nutzung öffentlicher Gewässer, Verwaltungsverfahren und Raumordnung) nachstehende Bestimmungen aufgehoben hat: a) Abs. 4 des Art. 9 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen), hinzugefügt durch Art. 15 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2011, laut dem die Landesregierung in begründeten Fällen und unbeschadet der Rechte der Eigentümer Bestimmungen in Abweichung zu den vorstehenden Abs. 2 und 3 desselben Art. 9 des Landesgesetzes Nr. 6/2010 erlassen konnte; b) Abs. 3 des Art. 1/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 (Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen), hinzugefügt durch Art. 7 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2011, laut dem die Meldungen laut Art. 5 des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16 (Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes) bis zur Erreichung des als Ganzes betrachteten Grenzwertes, der jährlich laut ISTAT-Index aufgewertet wird und der Summe der Einsparungen aller Körperschaften entspricht, die aus dem Wegfall der Versicherungspflicht resultiert, nicht vorzunehmen waren; c) Art. 8 des Landesge-

setzes Nr. 1/2011, mit dem der Art. 4/bis des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1977, Nr. 9 (Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen) ersetzt wurde, in Bezug auf die Verwaltungsübertretungen, die keine irreversiblen Schäden bewirken.

2.1.– Demnach muss überprüft werden, ob die erfolgte Aufhebung der angefochtenen Absätze den mit dem Rekurs gestellten Forderungen gerecht wird und ob in diesem Fall die laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erforderlichen Bedingungen erfüllt werden, damit die Hauptsache für erledigt erklärt werden kann, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass die angefochtenen Bestimmungen in der Zwischenzeit nicht angewandt wurden (siehe u. a. Erkenntnisse Nr. 93/2013 und Nr. 245/2012).

2.2.– In Bezug auf Art. 15 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2011 ist es offensichtlich, dass – da die Landesregierung keine abweichenden Bestimmungen erlassen hat – keine unmittelbaren Wirkungen eingetreten sind, so dass die vollständige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung genannten Forderungen gerecht wird und die Hauptsache für erledigt erklärt werden kann.

2.3.– Dies gilt auch in Bezug auf Art. 8 des mehrmals erwähnten Landesgesetzes, weil die angerufene Bestimmung in Bezug auf Verwaltungsübertretungen lediglich die Durchführung eines Verfahrens zur Einhaltung der verletzten Vorschriften und nicht den Wegfall von Verwaltungsstrafen vorsah, so dass die angefochtene Bestimmung auch aufgrund ihrer geringen Gültigkeitsdauer keine irreversiblen Auswirkungen auf die Strafen hatte. Dies bedeutet, dass sie nicht angewandt wurde und die Hauptsache für erledigt erklärt werden kann.

2.4.– Hingegen reicht in Bezug auf Art. 7 Abs. 1 und auf die direkt eingetretene aufschiebende Wirkung infolge des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung deren erfolgte Aufhebung nicht aus, um jegliche in der Zwischenzeit eingetretene irreversible Wirkungen auszuschließen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht konkret angewandt wurde. Deshalb sind in diesem Fall nicht die laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erforderlichen Bedingungen erfüllt, um die Hauptsache für erledigt zu erklären.

3.– Dies vorausgeschickt, können die Einwände in der Hauptsache in der vom Rekurssteller gewählten Reihenfolge überprüft werden.

4.– Der Präsident des Ministerrates erklärt in erster Linie, dass der Art. 5 Abs. 9, der im Art. 26 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) den Abs. 12 hinzufügt und laut dem „für das Personal, das die Führungsaufgaben geschäftsführend ausübt, die Umwandlung der Funktionszulage in ein persönliches, auf das Ruhegehalt anrechenbares (...) Lohnelement im doppelten Ausmaß [erfolgt], und zwar ab Übernahme der gegenwärtigen Führungsaufgaben“, dem Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesdekretes vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit), umgewandelt mit Änderungen durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2010, Nr. 122, widerspreche, in dem vorgesehen wird, dass für die Jahre 2011, 2012 und 2013 die Gesamtbesoldung eines jeden Bediensteten – auch der Führungskräfte – im öffentlichen Dienst, einschließlich der zusätzlichen Besoldungselemente, die im Jahr 2010 normalerweise zustehende Besoldung nicht überschreiten darf.

4.1.– Die Frage ist begründet.

4.2.– Die angefochtene Bestimmung widerspricht offensichtlich dem Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 und fällt laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in den Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, weil sie die Besoldung sämtlicher Bediensteten der Regionen und der regionalen Körperschaften betrifft und im Endeffekt das Gesamtausmaß der Ausgaben zu Lasten der Regionen für die Besoldung des Personals für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 festlegt, das höchstens der ordentlichen Besoldung für 2010 entsprechen darf, so dass ein erheblicher Posten des Haushaltes der Region einheitlich eingegrenzt wird (Erkenntnisse Nr. 217/2012 und Nr. 215/2012). Überdies bestehe keine Zweifel, dass die staatlichen Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen in Zusammenhang mit den gesamtstaatlichen Zielsetzungen und mit den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen, die für die Regionen im Sinne des Art. 119 der Verfassung verbindlich sind, auch von den Autonomen Provinzen bei der Ausübung ihrer Finanzautonomie laut Sonderstatut eingehalten werden müssen. In dieser Hinsicht stimmen also die im Art. 119 der Verfassung festgelegten Grenzen der Finanzautonomie der Regionen mit Normalstatut und die im Sonderstatut vorgesehenen Grenzen der Finanzautonomie der Autonomen Provinzen im Wesentlichen überein (Erkenntnis Nr. 190/2008).

In diesem Fall ist der Standpunkt der Anwälte der Provinz, laut dem die Verdoppelung der Funktionszulage nicht die oben angeführte Pflicht verletze, weil es sich lediglich um eine stufenweise Umwandlung derselben in eine Zulage ad personam laut Landesgesetz Nr. 10/1992 und Landesgesetz vom 16. Oktober 1992, Nr. 36 (Neuordnung der dienstrechtlichen Stellung der Bediensteten) handle, wodurch die Re-

duzierung der Direktionszulage ausgeglichen werde, widersprüchlich und irrelevant. Die Autonome Provinz erklärt nämlich an erster Stelle, dass – 11 Jahre nach der vorgesehenen Umwandlung – die vollständige Anwendung genannter Bestimmung noch aussteht, so dass besagte Zulage bei Nichtvorhandensein anderer Bestimmungen weiterhin entrichtet wird. Überdies kann eine Zulage wie die Direktionszulage, die lediglich ein eventuelles und zusätzliches Besoldungselement der ordentlichen Besoldung der Führungskräfte darstellt, nicht – wie oben angeführt – für die Zwecke eines wirtschaftlichen Ausgleichs verwendet werden, weil hingegen anzunehmen ist, dass gerade deshalb das sich aus der Anwendung genannter Bestimmung ergebende finanzielle Ergebnis die auf staatlicher Ebene vorgesehene Grenze überschreitet.

5.– In Bezug auf den bereits erwähnten Art. 7 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2011 führe nach Ansicht des Rekursstellers diese Bestimmung, laut der die öffentlichen Körperschaften gemäß Art. 79 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) bis zur Erreichung des im genannten Gesetz vorgeschriebenen Grenzwertes keine Meldung der Fälle, in denen eine verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten der öffentlichen Bediensteten gegeben sein kann, an den Rechnungshof vornehmen müssen, durch den Wegfall der Meldung eine Befreiung von der diesbezüglichen Haftung ein. Diese Bestimmung verletze infolgedessen Art. 97 und Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung, weil sie sich auf die Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung auswirke und unmittelbar mit den staatlichen Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet „Zivilgesetzgebung“ sowie auf dem Sachgebiet „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ überschneide, wodurch sie die Grundsätze der Angemessenheit, der guten Führung und der Unparteilichkeit verletze sowie die für das gesamte Staatsgebiet erforderliche Einheitlichkeit gefährde.

5.1.– Die Frage ist begründet.

5.2.– Der Verfassungsgerichtshof hat eine Erklärung abgegeben, die auch für die Regionen mit Sonderstatut gilt (Erkenntnis Nr. 337/2009), laut der in Bezug auf die Amts- und Rechnungshaftung kein Gesetzgeber auf regionaler Ebene neue Gründe für die Befreiung von der strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Haftung einführen kann, weil es sich um ein Sachgebiet handelt, das nicht durch die Sonderautonomiestatute geregelt ist, sondern im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung unter die ausschließliche Zuständigkeit des staatlichen Gesetzgebers fällt.

Die Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung, deren inhaltliche Aspekte eng mit den Befugnissen verflochten ist, die laut Gesetz dem mit der Feststellung der verwaltungsrechtlichen Haftung betrauten Richter zuerkannt sind, bzw. sich auf die aus der „Zivilgesetzgebung“ herleitbaren subjektiven Situationen beziehen (Erkenntnis Nr. 345/2004), fällt in die Zuständigkeit des Staates und nicht der Autonomen Provinz Bozen, wie u. a. auch dem Art. 10-*bis* des DPR vom 15. Juli 1988, Nr. 305 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal), eingefügt mit Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. Juni 1999, Nr. 212 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Ergänzungen und Änderungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305 in Bezug auf die Kontrolle und auf die Rechtsprechungssektionen des Rechnungshofes), entnommen werden kann, laut dem auf die Rechtsprechungstätigkeit der Sektionen mit Sitz in Trient und in Bozen die staatlichen Gesetze über die Ordnung und die Verfahren des Rechnungshofes angewandt werden.

In diesem Zusammenhang fällt die angefochtene Bestimmung, indem sie die Meldepflicht in bestimmten Fällen, in denen eine Amts- und Rechnungshaftung des Personals der öffentlichen Bediensteten gegeben sein kann, ausschließt, in Bezug auf die Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung in den dem Staat laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung vorbehaltenen Zuständigkeitsbereich. Die Befugnis der Autonomen Provinz Bozen auf dem Sachgebiet der Ordnung ihrer Ämter darf, auch wenn sie die Regelung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ihrer Bediensteten in Verbindung mit Pflichten vorsieht, deren Verletzung die Amtshaftung mit sich bringt, keinesfalls auf die Regelung derselben einwirken (Erkenntnis Nr. 345/2004). Das gilt auch in Bezug auf die Änderung der Fristen oder Pflichten, durch die die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes von den Verletzungen Kenntnis erlangt.

6.– Der Rekurssteller ficht schließlich den Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 1/2011 an, und zwar den Abs. 1, laut dem die Grundbuchführerin bzw. der Grundbuchführer bei der Ausübung der Befugnisse in Zusammenhang mit den Grundbucheinträgen im Rahmen der Haftung des Grundbuchrichters haftet, und den Abs. 2, laut dem die öffentlichen Körperschaften der Provinz die Anwaltskosten, die die Bediensteten für die Verteidigung in Verfahren bestritten haben, auch dann rückerstatten, wenn bei Verfah-

ren vor dem Rechnungshof eine leichte Fahrlässigkeit festgestellt wird und die Kosten kompensiert werden, sowie im Falle einer Verwicklung desselben Personals in die Untersuchungsphase obgenannter Verfahren, sofern von der Anwaltschaft des Landes für angemessen erachtet. Die erste Bestimmung würde eine Einschränkung der Vermögenshaftung der Grundbuchführerin bzw. des Grundbuchführers vorsehen und somit den Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung verletzen. Dies widerspreche dem System der verwaltungsrechtlichen Haftung, deren Regelung unter das Sachgebiet der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ fällt, für die ausschließlich der Staat zuständig ist. Die zweite Bestimmung verletze denselben Verfassungsparameter und stehe im Widerspruch zur Ordnung des Rechnungshofes, und zwar in dem Teil, in dem – im Falle einer festgestellten leichten Fahrlässigkeit – die Nichtanwendung von Bestimmungen betreffend eine Kompensation der Prozesskosten vorgesehen ist.

6.1.– Auch diese Einwände sind unter Berücksichtigung derselben oben genannten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Aufteilung der Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet der verwaltungsrechtlichen Haftung begründet, weil dadurch, dass einerseits eine Einschränkung der Haftung der Grundbuchführerin bzw. des Grundbuchführers eingeführt und andererseits auf das Sachgebiet „Zivilgesetzgebung“ und „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ eingewirkt wird, die Bedingungen, aufgrund deren die Anwaltskosten derjenigen, die vor dem Rechnungshof zur Verantwortung gezogen wurden, von der Zugehörigkeitsverwaltung rückerstattet werden, in Abweichung von den staatlichen Bestimmungen geregelt und somit die im Statut verankerten Zuständigkeiten überschritten werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1) die Verfassungswidrigkeit des Art. 5 Abs. 9, des Art. 7 Abs. 1 und des Art. 12 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. Jänner 2011, Nr. 1 (Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen);

2) die Hauptsache in Bezug auf die Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 8 und des Art. 15 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 1/2011 für erledigt.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 10. Februar 2014.

Gez.:

Gaetano SILVESTRI, Präsident

Giuseppe TESAURO, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 11. Februar 2014 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin

Gez.: Gabriella MELATTI